

Vereinbarung zur Entgeltumwandlung

Die Vereinbarung ändert den Arbeitsvertrag ab und verbleibt im Betrieb und beim Arbeitnehmer

Zwischen der

Firma (Firmenstempel), nachstehend Arbeitgeber genannt:

Pers.-Nr.

und Herrn/Frau, nachstehend Arbeitnehmer genannt:

Name, Vorname

geboren am

Anschrift

wird mit Wirkung vom (Datum) vereinbart:

1. Zur Finanzierung von Altersversorgungsleistungen wird monatlich bzw. gemäß der im Antrag gewählten Zahlungsweise

ein Betrag in Höhe von € in einen Beitrag zur Altersversorgung umgewandelt (Eigenleistung des Arbeitnehmers).

Der Arbeitgeber erbringt den vereinbarten Arbeitgeberzuschuss aufgrund einer bestehenden tarifvertraglichen Regelung bzw. zur Erfüllung seiner aus § 1a Absatz 1a BetrAVG bestehenden Verpflichtung zur Weitergabe der Ersparnisse der Sozialversicherungsbeiträge bei der Entgeltumwandlung. Sofern der Arbeitgeber aufgrund von betrieblichen/tarifvertraglichen Regelungen diesen Beitrag in einzelnen Monaten kürzt, hat er das Recht, den gekürzten Beitragsteil in diesen Monaten zusätzlich zu dem oben genannten Betrag als Eigenleistung des Arbeitnehmers umzuwandeln. Damit werden gleichbleibende Beiträge an den Versorgungsträger gezahlt.

Eine Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers ist nur für Lohnbestandteile zulässig, die über dem jeweils geltenden Mindestlohn liegen. Eine Entgeltumwandlung, durch die für das verbleibende Entgelt der Mindestlohn unterschritten wird, ist nicht zulässig.

2. Diese Vereinbarung bezieht sich nur auf noch nicht fällig gewordene Entgeltansprüche.

3. Bei Lohn-/Gehaltserhöhungen sowie bei der Bemessung betrieblicher lohn-/gehaltsabhängiger Leistungen bleiben die Gesamtbezüge einschließlich des in Ziffer 1 genannten Betrages maßgebend.

4. Der Gesamtbeitrag wird an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG (SOKA-BAU) als Versorgungsträger gezahlt.

5. Der Arbeitgeberanteil wird nach § 3 Nr. 63 EStG un versteuert gezahlt.

Für die Eigenleistung des Arbeitnehmers (Entgeltumwandlung) soll bis auf Widerruf folgender Förderweg zur Anwendung kommen:

Die Eigenleistung des Arbeitnehmers wird gemäß § 3 Nr. 63 EStG aus un versteuertem Einkommen erbracht.

6. Ein bestehender Vertrag zur Anlage der vermögenswirksamen Leistungen soll aus dem Nettoentgelt des Arbeitnehmers fortgeführt werden.

Ja Nein

7. Der Arbeitnehmer hat das Recht, diese Vereinbarung innerhalb von 6 Wochen nach deren Zugang beim Arbeitgeber schriftlich zu widerrufen. Er kann bis zum 15. eines Monats Entgeltumwandlungen für Folgemonate widersprechen.

8. Zusätzliche Vereinbarungen:

Ort/Datum

Ort/Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

Unterschrift des Arbeitgebers